UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK WUPPERTAL
BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

Universitätsbibliothek Wuppertal

Die Renaissance des Islams

Mez, Adam

Heidelberg, 1922

8. Finanzen

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.
Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-1144

Visual Library

ich Dir den Zügel schleifen ließ, so daß Du Deine Fehler verbergen und Deine Vorzüge zeigen konntest? Ändere das, was Du da vorlegst und wisse, daß Du gerade aus dem Jenseits zurückgekehrt bist, mehre Dein Gebet und Almosen und verlasse Dich nicht auf die Niedertracht und die Härte." Bei Gott, seine Rede schreckte mich nicht und sein Geschwätz ebenfalls nicht, weil ich seine Unwissenheit in der Buchhaltung und seine Unfähigkeit in diesem Kapitel kannte. So ging ich denn, strich aus, stellte nach hinten und vorn, dann gab ich ihm den Bericht zurück. Er sah hinein, lachte mir ins Gesicht und rief: „Bravo, Gott segne Dich, so habe ichs gewollt, gerade so habe ichs verlangt; hätte ich es Dir das erste Mal durchgehen lassen, so wärst Du beim zweiten nicht erwacht"[1].

8. Finanzen.

So klar und einfach die muhammedanische Steuergesetzgebung bei den Theoretikern von Abû Jûsuf bis Mâwerdî und in den Traditionssammlungen aussieht, so verwickelt, bunt und schwierig war sie in Wirklichkeit. Mit dem Gegensatz des Finanzwesens in den ehemals byzantinischen und persischen Provinzen ist es nicht getan, zwischen syrischer, ägyptischer und nordafrikanischer Steuerordnung war in vorarabischer Zeit auch ein Unterschied, so gut wie zwischen der babylonischen, chorâsânischen und der südpersischen.

Im ganzen Reiche einigermaßen gleich durchgeführt waren nur die rein muhammedanischen Abgaben: Die Kopfsteuer der Christen und Juden und die Almosensteuer der Gläubigen. Diese wurden monatlich verrechnet, wie auch die Erbpachtgelder, die Mühlen- und städtischen Platzgelder usw., und alle diese Monatsabgaben gingen mit dem Mondjahre. Tatsächlich wurden sie aber danach nur in den von der Ernte weniger abhängigen großen Städten erhoben, die Steuern des platten Landes mußten sich nach dem Bauer, nach Samen und Ernte, d. h. nach dem Sonnenjahre richten[2].

Dieses war in der ehemals griechischen Reichshälfte das koptische und syrische, im Osten das persische Jahr; am per-

[1] Jâq. Iršâd, II, 289. [2] Maqrîzî Chitat I, 273, der hier aus einer Spezialschrift schöpft, der Geschichte al-Mu'tadids von 'Abdallâh ibn Ahmed ibn abî Tâhir.

sischen Neujahr wurde dort mit der Steuererhebung begonnen[1]. Das war natürlich gewesen in der ältesten Zeit als das Neujahr noch auf die Sommersonnenwende, die Erntezeit, fiel[2]. Jetzt aber stand es am Frühlingsanfang, vor der Ernte, und deshalb haben die Chalifen im 3./9. Jahrhundert schon einigemal ein anderes Steuerneujahr zu schaffen gesucht. Mutawakkil setzte es im Jahre 243/857 auf den 17. Juni fest, starb aber ohne die Neuerung durchzuführen. Dem Chalifen al-Mu'tadid soll es bei einer Jagd aufgefallen sein, daß das Korn noch ganz grün war, während die Beamten schon die Steuer erheben wollten. So befahl er im Jahre 281/894 das Steuerjahr am 11. Juli beginnen zu lassen und glich gleichzeitig die verschiedenen Kalender der Steuerämter miteinander aus. Der Osten paßte sich dem Westen an, der Chalife ließ auch beim persischen Kalender, der nach je 120 Jahren einen Schaltmonat einzufügen pflegte, auf griechische und syrische Art nach je vier Jahren einen Schalttag einschieben[3]. Da aber aus religiösen Gründen das Mondjahr nicht abgeschafft werden konnte, so liefen zwei verschieden lange Jahre nebeneinander her und schufen eine gewaltige Verwirrung. Man unterschied z. B. das Mondjahr (es-sanat al-hilâlijjah) 300 vom Steuerjahr (es-sanat al-charâğijjah) 300, und da die beiden Jahre schließlich so weit auseinander kamen, „daß das Steuerjahr benannt wurde nach einem Mondjahr, das schon abgelaufen war, und da es nicht anging, an ein Mondjahr einen 13. Monat zu schalten, weil dann die heiligen Monate von ihrer Stelle gerückt und die Monatsjahressteuern zu kurz gekommen wären", so beschloß man im Jahre 350/961 alle 32 Jahre ein Steuerjahr ausfallen zu lassen und so die beiden Rechnungen ungefähr in Einklang zu bringen. Gleich das Steuerjahr 350 wurde zu 351. Die vom Sâbî ausgearbeitete Verordnung ist uns erhalten[4].

Eine weitere Eigentümlichkeit der muhammedanischen Finanzverwaltung war, daß die Provinzialsteuerämter zugleich als Staatskassen dienten, aus ihren Einnahmen die ordentlichen Ausgaben (nafaqât râtibah) und den Heeressold bestritten, und nur die Differenz, also die Nettoeinnahmen, an die Zentral-

---

[1] Im fernen Osten, Afganistân und Transoxanien, wurde die Grundsteuer jährlich in zwei Raten eingezogen (Ibn Hauqal S. 308, 341). [2] Al-Bîrûnî, Chronologie, S. 216. [3] Maqrîzî a. a. O. 275; al-Bîrûnî, Chronologie, S. 32ff.; Tab. III, 2143; Rasâ'il es-Sâbî, S. 213. [4] Rasâ'il es-Sâbî, S. 209ff.; Maqrîzî, I, 277.

kasse abgeführt wurde[1]. Deshalb hat diese nur für den Hof, die Garnison der Residenz, die Ministerien und die dem Hofe privatrechtlich gehörige Ostseite von Bagdâd aufzukommen. Die Westseite, d. h. die eigentliche Stadt, war ein Teil des Bezirkes Bâdûrajâ[2].

In die Buchhhaltung eines chorâsânischen Zollamtes im 4./10. Jahrhundert führt uns der Chwarezmî ein[3]. Wir finden da:

die Steuerveranlagung (kânûn[4]),

das Steuerkonto (awârağ), auf dem jedem Steuerpflichtigen die von ihm bezahlten Summen jedesmal gutgeschrieben werden,

das Journal (rûznâmeğ), worin die täglichen Ein- und Ausgänge verbucht werden, den Monatsabschluß (chatmeh),

den Jahresabschluß (chatmeh ğâmi'ah), das Kassabuch (ta'rîğ), in welchem die einzelnen, bezahltenBeträge zur leichteren Addierung gereiht stehen, die Darlegung ('arîdah), in drei Kolumnen eingeteilt, die erste für das listenmäßige Betreffnis, die zweite für den wirklich erhaltenen Betrag und die dritte für die Differenz, „in den meisten Fällen ist der bezahlte Betrag kleiner als die Veranlagung."

Die Steuerquittung (barâ'ah),

die Abrechnung (ğamâ'ah),

die Entlastung (muwâfaqah).

Auch das Reichsbudget für das Jahr 306/918 ist erhalten; es legt die Generalrechnung für 303 zugrunde. Da waren, wie

---

[1] Misk., V. 193; Al-farağ, I, 51 unten; Ibn Hauqal, 128; Mafâtîh al-'ulûm, S. 54. Auch in den byzantinischen Provinzen bestritt der Präfekt aus den Einnahmen gleich die Ausgaben. Diehl, Afrique byzantine, S. 100. Unter den Omajjaden soll es Sitte gewesen sein, daß die Ueberbringer der Steuern aus den einzelnen Provinzen von 10 Personen begleitet waren, die in Damaskus dem Chalifen schwören mußten, „daß man nur das Erlaubte genommen, und daß die Krieger und alle Berechtigten bezahlt seien." Ajbar Machmua 22f. Abulfajjâd nach Simonet hist. de los Mozarabes, S. 158. Bei allen Budget- und Pachtsummen ist also zu berücksichtigen, daß sie netto zu verstehen sind. [2] Wuz., S. 11ff. [3] Mafâtîh al-'ulûm, S. 54ff. [4] In der nachdiokletianischen Zeit schon ist Kanon die allgemeine Bezeichnung für die ordentlichen Abgaben. Wilken, Griech. Ostraka, S. 378.

in den Büchern der einzelnen Steuerämter, den Einnahmen die Ausgaben gegenübergestellt, unter diesen schied man wie bei uns die ordentlichen (râtibah) von den außerordentlichen (hâdithah), und wie bei uns schloß es mit einem Fehlbetrag. Die Steuerbeträge von Babylonien, Chûzistân, Fâris und Îrân erscheinen darin nur mit Geld, während noch ums Jahr 260/873 daneben die Naturalleistung aufgeführt wurde, also ein Fortschreiten der Geldwirtschaft im Osten des Reiches. Die syrischen und mesopotamischen Provinzen dagegen berechnen noch beides[1]. Von diesem Vorherrschen der alle feineren Schattierungen totschlagenden Geldherrschaft, überhaupt von dem jahrtausendelangen Abschleifen alles Sinnigen durch das Geschäftliche rührt es her, daß die symbolischen Abgaben, welche die Steuerlisten des abendländischen Mittelalters so bunt machen, ganz fehlen. Nur von der Stadt Asbiğâb in Turkestân, an der äußersten Grenze des Reiches, wird berichtet, daß sie alljährlich als Grundsteuer (charâğ) vier Heller und einen Besen schickte[2]. Doch wurde es um das Jahr 300/912 herum Sitte, mit dem Tribut oder der Steuer auch besondere Merkwürdigkeiten an den Hof zu schicken. Im Jahre 299/911 kam mit dem ägyptischen Gelde auch ein Bock mit milchendem Euter[3], 301/913 aus ʿUmân ein weißer Papagei und eine schwarze Gazelle[4], 305/917 aus ʿUmân ein schwarzer Vogel, der persisch und indisch sprach besser als ein Papagei, und schwarze Antilopen[5].

Durch das ganze Reich ging als wichtige Form des Grundbesitzes das Lehen, die Erbpacht (iqtâʿ); sie war im Osten und im Westen alten Herkommens: „Die Erbpacht ist eine persische Einrichtung", sagt der für den Osten schreibende Abû Jûsuf ausdrücklich[6], im Westen war sie römisch. Hier wie dort wurden Domänenland und agri deserti auf diese Art von der Regierung an den Mann gebracht[7], Die Besteuerung dieser Lehensleute wurde jedenfalls durch Einzelverträge geregelt, nach den Theo-

---

[1] Kremer, Einnahmebudget der Abbasiden, S. 309ff, 323; Qodâmah, S. 239; Wuz., 189. [2] Muq., S. 340. Diese Angabe wird durch Jâqût Wörterbuch I, 249, bestätigt, wonach Asfiğâb die einzige Stadt in Chorâsân und Transoxanien war, die keine Grundsteuer zahlte, damit sie als große Grenzfestung ihr Geld für Kriegszwecke verbrauchen könne. [3] Ibn al-Ğauzî, Berlin, fol. 6a. [4] Ibid., fol. 9a. [5] Ibid., fol. 15b. [6] Kit. alcharâğ, S. 32. Daneben gab es auch die Pacht auf Lebenszeit (tuʿmah), von der aber sehr wenig die Rede ist (Mafâtîh el-ʿulûm S. 60). [7] Becker ZA, 1905, S. 301ff.

retikern zahlten sie den Zehnten des Einkommens[1]. Ganz unbedingt besser gestellt als der gewöhnliche Grundbesitz waren sie nicht; in einem Werke des 4./10. Jahrhunderts steht eine Anekdote, wonach Hârûn al-Rašîd seinen Leibarzt mit Gütern belehnen will, der aber bittet, ihm lieber Geld zu geben, sie zu kaufen und betont, er habe kein Lehen unter seinen Besitzungen[2]. Doch drehte sich ein großer Teil der Prozesse darum, daß der Eigentümer eines Gutes es für ein Lehen ausgab, das Amt es aber als gewöhnliches Steuerland ansah[3]. Land für Lehen fiel der Regierung stets wieder in die Hand durch Konfiskation oder durch Verödung, letztere meist wegen unerträglichen Steuerdrucks. So waren im 3./9. Jahrhundert unter den Saffâriden aus der Persis so viele Grundsteuerpflichtige ausgewandert, daß die damalige Verwaltung ihren Steuerbetrag zu dem der Zurückgebliebenen schlug, und diese Häufung als Landesunglück empfunden wurde. Als die Provinz wieder an das Reich kam, zog eine persische Deputation nach Bagdâd und erreichte es, daß der Chalife im Jahre 303/915 diese Maßregel (takmilah) abschaffte[4]. Sie scheint also damals im Osten eine Ausnahme gewesen zu sein, in Ägypten dagegen war die Bürgschaft der Gemeinde für den einzelnen Flüchtigen die Regel, in Mesopotamien ist sie wenigstens für die Kopfsteuer nachzuweisen[5]. Diese Gesamthaftung wurde in Frankreich erst kurz vor der Revolution, in Rußland erst 1906 abgeschafft.

Anderes Land behielt die Regierung als Staatsdomänen (dijaʿ sultânijjah) im eigenen Besitze. In guten Zeiten wurden

---

[1] z. B. Qodâmah, Paris, 5907, fol. 90a: „Zehntland ist sechserlei:

1. Die Länder, darauf die Eigentümer muhammedanisch geworden sind, und die jetzt noch in ihrer Hand sind wie in Jemen, Medinah und Tâ'if.

2. Von den Gläubigen wiederbelebtes Oedland.

3. Lehen.

4. Vom Chalifen unter die Gläubigen verteiltes ehemals feindliches Land.

5. Ehemaliges persisches Domänenland.

6. Vom Feinde verlassenes und von Gläubigen besetztes Land wie die Militärgrenze".

Neben dem Grundsteueramte (dîwân el-charâǧ) gab es ein besonderes Steueramt für die Rittergüter (d. aḍ-dijaʿ); Kremer, S. 325. Deshalb fehlen sie auch in der Terminologie des chorâsânischen Grundteueramtes.

[2] Kit. alfaraǧ, II, S. 103. [3] Wuz., S. 220. [4] Wuz., S. 340ff.; Kit. al-ʿujûn IV, fol. 81a. [5] Vgl. oben S. 41 ff.

sie durch Ankauf anderer Güter vermehrt[1], im Jahre 323/935 mußte umgekehrt ein Teil verkauft werden, um eine Anleihe zurückzuzahlen[2]. War die Regierung schwach, so standen diese Domänen stets in Gefahr, von den angrenzenden Großgrundbesitzern angegliedert zu werden[3].

Um dem Steuerdruck zu entgehen, pflegten kleinere Leute ihr Gut zu den Mächtigeren zu „flüchten"; dann ging es auf deren Namen, zahlte statt der Grundsteuer nur den Lehenszehnten, blieb aber in der Hand des früheren Besitzers, der es verkaufen und vererben konnte. Diese Form ist alt; schon im byzantinischen Ägypten ist dadurch der Großgrundbesitz entstanden. Sie wird aus omajjadischer Zeit berichtet[4] und hatte im 4./10. Jahrhundert ihre besondere Rubrik in den chorâsânischen Steuerämtern[5]; besonders auffällig wurde sie um 300/912 in der schwerbedrückten Persis geübt[6]. Zu Hörigen ihrer Schutzherren, wie es in Ägypten im Jahre 415 n. Chr. gesetzlich bestätigt wurde[7], sind aber im Osten diese Schützlinge nie geworden.

In den Fiskus kam ferner ein Fünftel der gefundenen Schätze, der aus Bergwerken und dem Meere gehobenen, dann der Erlös für entlaufene Sklaven, deren Herr nicht wieder gefunden werden konnte, das Räubern abgenommene Gut, dessen Eigentümer sich nicht meldete, und endlich war der Fiskus Erbe, wenn sonst keiner da war[8]. Letzteres eigentlich nur dem Muslim gegenüber; so kam z. B. die Hinterlassenschaft des Chatîb al-Bagdâdî (200 Dinare) an den Staat[9]. Nach dem Ausspruche des Propheten: „Der Muslim kann nicht vom Ungläubigen, und der Ungläubige nicht vom Muslim erben", entschied im Jahre311/923 der Chalife, erbloses Gut der Christen oder Juden falle der Gemeinde des Verstorbenen, nicht dem Staate, zu[10]. Unter den Juristen verfochten auch viele den ganz modernen Grundsatz, daß die Hinterlassenschaft nicht an entfernte Verwandte, sondern an den Staat fallen solle. Es war dies um so wichtiger, weil nach manchen Rechtslehrern auch gewiße nahe Erben nur die vom Koran festgesetzte Quote überkamen, der Fiskus also dann sehr oft zum Miterben

---

[1] Qodâmah, S. 241. [2] Misk., V, 505. [3] Wuz., 134; Kit. alfarağ I, 50. [4] Qodâmah, S. 241. [5] Chwârezmî Mafâtîh al-'ulûm, S. 62. [6] Istachrî, S. 158. [7] Matthias Gelzer: Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens, S. 72ff. [8] Qodâmah, Paris 1907, fol. 91a; Schmidt, Die occupatio im islamischen Recht, Islam, I, 300ff. [9] Jâq. Iršâd, I, 252. [10] Wuz., 248.

berufen war[1]. Im 3./9. Jahrhundert, unter dem Chalifat des Mu'tamid (256—279/869—892), wurde ein besonderes fiskalisches Erbamt (dîwân al-mawârîth) gebildet[2], ein prächtiges Fischwasser für die Geldgier der Beamten.

„Wehe dem, dessen Vater reich starb! Lange blieb er im Hause des Unglücks eingekerkert, und er (der ungerechte Beamte) sprach: Wer weiß es, daß Du sein Sohn bist?

Und wenn er dann sagte: Mein Nachbar und wer mich kennt, dann rissen sie ihm den Schnurrbart aus, bis er schwach wurde,

Und schlugen und stießen ihn weidlich.

Und er blieb im engsten Gefängnis, bis er ihnen den Beutel hinwarf."

So klagt Ibn al-Mu'tazz am Ende des 3./9. Jahrhunderts[3]. Der Chalife al-Râdî konnte fürstlicher Erblust gegenüber noch auf Ordnung halten; als der Sultan Babyloniens zum ersten Male eine große Erbschaft einzog, zwang ihn der Chalife, den Raub zurückzugeben[4]. Ganz offiziell griff aber der ebenso tapfere und dichterberühmte als schlechtregierende Saifeddaulah ein. Er stellte im Jahre 333/944 als Qâdî von Aleppo den Abû Husain an, der bei Todesfällen den Nachlaß einzog, indem er sagte: „Der Nachlaß für Saifeddaulah, für Abû Husain die Provision[5]." Von dem Perserfürsten Rukneddaulah rühmt sein Zeitgenosse Muqaddasî ganz besonders: „Bei allenFehlern stellte er sich doch den Hinterlassenschaften nicht in den Weg[6]." Danach läßt sich das damals Übliche erkennen.

Die Versuchung, das hinterbliebene Vermögen Fremder als erblos anzusehen und einzuziehen, war sehr groß, doch hat es

---

[1] Die Schâfi'iten setzten für den nach der Quotenerbschaft bleibenden Überschuß den Staat zum Erben ein, falls keine „nahen Erben" da waren (Sachau, Muhammedanisches Recht, S. 211 und 247). Im Jahre 283/896 bestimmte der Chalife al-Mu'tadid, die entfernten Verwandten seien zu berücksichtigen (Tabarî, III, 2151); Abulfidâ Annalen, Jahr283, nach dem Ta'rîch des QâdîsSchihâbeddîn (gest.642/1244), der Muqtafî folgte ihm, und im Jahre300/912 erneuert der Chalife dieses Gesetz. Im Jahre 311/923 stößt derselbe Chalife seine Verordnung um und bestimmt, wenn „nahe Verwandte" fehlen, soll der Überschuß an die Quotenerben zurückfallen; also gingen die entferntenVerwandten und der Staat leer aus. Im Jahre 355/966 befahl der Herzog Mu'izzeddaulah die Rückkehr zu der alten Übung (Ibn al-Gauzî, fol. 98b, 100a).
[2] Nach dem Edikte des Jahres 311, 'Arîb, S. 118. [3] Dîwân, I, 131.
[4] al-Sûlî Auraq, Paris 4836, S. 147. [5] Wüstenfeld, Die Statthalter von Ägypten, IV, S. 35. [6] S. 399.

ein derartiges Gesetz, wie es z.B. im England des 13. Jahrhunderts bestand[1], im Islâm dem Muslim gegenüber nie gegeben. Dem im Jahre 401/1010 gestorbenen bûjidischen Statthalter von Bagdâd wurde einmal viel Geld gebracht, das ein ägyptischer Kaufmann hinterlassen hatte, mit der Meldung: Der Tote hat keinen Erben. Er aber erklärte, in den Regierungsschatz komme nichts, was nicht hineingehöre, man solle das Geld bis auf weitere Kunde lassen. Nach einiger Zeit kam ein Bruder des Verstorbenen mit einer Urkunde aus Ägypten, die ihm Vollmacht für den Nachlaß gab, und erhielt ihn ausgeliefert. Darob erscholl in Ägypten das Lob und der Preis des Statthalters, er hörte davon und es freute ihn[2]. Mit den Andersgläubigen wurde z. T. abweichend verfahren. Im 12. Jahrhundert n. Chr. wurde der Rabbi Petachjâ in Mosul krank, und die Ärzte erklärten seine Krankheit für tötlich. „Da es nun dort Gesetz ist, daß die Regierung von jedem fremden Juden, der stirbt, die Hälfte seiner Habe nimmt, und da R. Petachjâ mit schönen Kleidern angetan war, so sprachen sie: Er ist reich, und die Regierungsschreiber kamen schon, seine Habe zu nehmen, als ob er im Sterben liege." In vielen Fällen wurde reichen Leuten schon zu ihren Lebzeiten ein Teil ihres Reichtums abgenommen. Entsprungen ist die Sitte aus dem Ersatz unrecht erworbenen Gutes durch die Beamten, wie noch Napoleon I. seine Marschälle, die sich zu stark bereichert hatten, große Summen an den Staat zahlen ließ. Auch die Kaufleute, die man schröpfte, werden alle mit dem Staate Geschäfte gemacht haben, oder man konnte es ihnen wenigstens zutrauen. So singt Ibn al-Mu'tazz bei Schilderung der gewalttätigen Herrschaft Mu'tamids:

„Und manchem Kaufmanne, der Edelsteine und Gold und von Gott ein gutes Leben hatte,

Wurde gesagt: Die Regierung hat bei dir hohe Depositengelder stehen.

Er sprach: Nein bei Gott, davon habe ich weder wenig noch viel.

Ich habe nur im Handel verdient und habe nie betrogen.

Sie aber räucherten ihn ein mit Strohrauch und verbrannten ihn mit schweren Ziegelsteinen.

---

[1] Caro, Soziale und Wirtschaftsgeschichte der Juden I, 317.
[2] Ibn al-Athîr, IX, 158.

Bis ihm das Leben verleidet und er mutlos war und sprach:
Wäre doch das Geld alles zusammen in der Hölle!

Er gab ihnen, was sie verlangten, wurde entlassen, dachte nur ans Wegkommen und ging steif von dannen[1]."

Die Liste solcher Exekutionen bei Hilâl (Wuz. 224ff.) enthält wohl nur Beamte und mit der Regierung arbeitende Bankiers (ǧahbaḏ); aus der Erzählungsliteratur ist mit kein Fall bekannt, wo die Regierung derart in unpolitische Vermögen eingriff. „Ibn Muqlah, der Wesier, grollte dem Abulchattâb, fand aber keinen Verwaltungsgrund (tarîq dîwânî), ihn zu packen, weil er schon seit zwanzig Jahren den Dienst verlassen hatte und zuhause geblieben war[2]." Man sieht das Verfahren sich entwickeln; im Anfang des 4./10. Jahrhunderts war es noch Strafe, später aber stand jeder, der mit der Regierung zu tun hatte, im Verdachte unsauberer Hände und wurde bei Gelegenheit geschröpft. Besonders kaltblütig betrieb der Ichšîd, der Vizekönig Ägyptens, der in Geldsachen vor allen Fürsten zwischen 300 (912) und 350 (961) ein handfestes Gewissen hatte, diese Konfiskationen, „und nahm von jedem, was er kriegen konnte, mit Vorliebe die Waffensklaven der vornehmen Herren samt ihren Waffen, Pferden und Kleidern und steckte sie in seine Leibgarde[3]." Und wer Zeit seines Lebens obenauf blieb, war sicher, nach dem Tode sein Vermögen zu verlieren. System wurde dieses Verfahren abermals bei dem Ichšîd: „wenn einer seiner Offiziere, ein Fremder oder ein reicher Kaufmann starb, sperrte er die Erbschaft und ließ die Erben zahlen[4]." So nahm er im Jahre 323/934 von der Erbschaft des Byssushändlers Sulaimân, des größten Kaufmannes im Lande, 100 000 Dinare weg[5]. Beim Tode des Muhallabî (gest. 352/963), der 13 Jahre lang sein Wesier gewesen, zieht Mu'izzeddaulah dessen ganzes Vermögen ein und erpreßt von allen Dienern des Verstorbenen Geld, „bis herab zu den Stallmeistern und Schiffsleuten und dem, der ihm nur einen einzigen Tag gedient hatte." Das Volk fand das verabscheuungs-

[1] Dîwân, I, 131f. [2] Misk., V, 398. Von diesem Ursprunge her ist auch die Terminologie zu verstehen. ṣdr heißt vom Brunnen mit Wasser zurückkehren, Gegenteil von wrd; es ist nach den Philologen gleich rǧ', z. B. Gloss. Tab. Das Subst. ṣadr ist zurückgeholtes Geld. Misk., V, 401, 572; Wuz. 310; Hamad. Rasâ'il, S. 332 (fehlt in den Wörterbüchern). Davon ṣâdarahu 'alâ „er verglich sich mit ihm über die Zurückholung von". [3] Tallquist, S. 16/17. [4] Tallquist, S. 36. [5] Tallquist, S. 17.

wert[1]. Und als der Sâhib starb, der Jahre lang als allmächtiger Wesier Nordpersien beherrscht hatte, wurde sofort sein Haus verstellt, der Fürst durchsuchte es, fand einen Beutel mit Empfangsscheinen für 150 000 Dinare, welche auswärts deponiert waren. Sie wurden sofort einkassiert und alles was im Hause und der Schatzkammer war, wurde in das Schloß gebracht[2]. Alle Listen wurden angewandt, um den Fiskus über die Hinterlassenschaft zu täuschen. Man deponierte das Vermögen bei vielen verschiedenen Personen[3] und bezeichnete sie in den Büchern mit falschen Namen[4]. Als der im Jahre 366/976 getötete Wesier Ibn al-'Amîd sah, daß keine Hoffnung mehr war, warf er das Verzeichnis seiner Guthaben und Schätze in den Ofen und sprach zu seinem Richter: Von meinem verborgenen Gelde wird kein Dinar an deinen Herrn kommen. Auch die Tortur konnte ihm keinen Fingerzeig erpressen[5]. Nach Beğkems Tode (326/941) ging der Chalife al-Muttaqî, ein sehr frommer Herr, sofort in dessen Haus, grub überall nach und bekam zwei Millionen Gold und Silber zusammen. Schließlich ließ er die Erde im Hause auswaschen, was nochmals 36 000 Dirhem ergab[6]. Der Tote aber hatte sein Geld auch in der Wüste vergraben, seine Helfer soll er natürlich getötet haben, was aber der Zeitgenosse Thâbit ibn Sinân Lüge heißt: ihm habe Beğkem selbst sein Verfahren folgendermaßen geschildert: er verschloß das Geld und die Arbeiter, die es ihm vergraben sollten, in Kisten, lud sie auf Maultiere, schickte in der Wüste die Treiber zurück, ergriff selbst die Führungsleine der Karawane, ließ am rechten Ort die Leute heraus, packte dann die Leute wieder ein, machte sich Zeichen an der Stelle, und ging dann wieder zurück[7]. Um das Geld des im Jahre 350/961 verstorbenen Schatzmeisters des Mu'izzeddaulah, den der Fürst selbst für arm hielt, herauszubekommen, wandte der Wesier Detektivkünste an. Er brachte schließlich heraus, daß es im Zimmer seines nubischen Barbiers vergraben liege, und fand auf der Unterseite des Wiegebettes einer hölzernen Wage die Höhe und Adresse der deponierten Summe in Geheimschrift aufgezeichnet[8]. Der Tod eines reichen Privatmannes war eine Katastrophe für seinen ganzen Kreis, seine Bankiers und Freunde verbargen sich, man weigerte sich, der Regierung Einsicht ins

[1] Misk., VI, 258. [2] Jâq. Iršâd, I. 70. [3] Wuz., 74. [4] Ibn al-Ğauzî, 193b. [5] Jâq. Iršâd, V, 350. [6] Ibn al-Ğauzî, Berlin, fol. 68a. [7] Misk., VI, 39ff. [8] Misk., VI, 248.

Testament zu geben, damit sie nicht über die Anlage des Vermögens orientiert werde, und schließlich kaufte sich die Familie mit einer größeren Zahlung — in einem Falle 50 000 Dinare — los[1].

Nach strengem muhammedanischen Recht war der Zoll ebenfalls verboten, und doch standen Zollämter (Marâsid) überall. Die Juristen halfen sich dadurch, daß sie den Zoll bei der Wohltätigkeitssteuer (Zakât) unterbrachten, wenigstens soweit ihn die Gläubigen bezahlen mußten. Daher auch die Fiktion, daß ein Kaufmann ein Jahr lang zollfrei hin und her über die Grenze darf, wenn er einmal den Zoll erlegt hat, daß er auch das bare Geld zu verzollen hat und der Satz 10% ist[2]. In Wirklichkeit waren die Zolltarife sehr verschieden. In Ĝeddah, dem Hafen Mekkahs, nahm man von jeder Kamelslast Weizen einen halben Dinar, von einem Ballen ägyptischer Leinenstoffe je nach der Qualität 2 oder 3 Dinare, von der Kamelslast Wolle 2 Dinare, in Qolzûm (Suez) von jeder Kamelslast 1 Dirhem. Auch in den anderen arabischen Häfen mußte verzollt werden, doch werden die Sätze als niedriger bezeichnet. Die aus dem Westen nach Ägypten kommenden Schiffe zahlten zu Alexandria den Zoll,

---

[1] Wuz., S. 377. [2] Qalqašandî, Wüstenfeld, S. 162. Der ungläubige Kaufmann hat nach der Theorie für seine Waren an der Grenze den gleichen Zoll zu bezahlen, wie der Muslim in jenen Landen, gewöhnlich 10% seiner Waren. Dafür erhält er einen Paß, der für ein Jahr gilt und ihn durch alle Zollstellen frei passieren läßt (Sarachsî (gest. 495/1102) im Kommentar zum Schaibânî, Handschr. Leiden bei de Goeje: Internationale Handelsverkeer in de Middeleeuwen. Verslagen en Mededeelingen der k. Akad. v. Wetenschapen, 1909, S. 265). Doch sind nicht einmal die Gelehrten einig; der eine läßt den fremden Kaufmann 5% Zoll bezahlen, nur vom importierten Wein 10% (Jahjâ b. Adam, S. 51), der andere überhaupt 10% (Kit. al-charâĝ, S. 78), nach dem Schâfi'î darf dieses Zehntel je nach dem Bedürfnis des Staatsschatzes um die Hälfte erhöht und verringert werden. Jedenfalls sei die Abgabe persönlich, und wenn derselbe Kaufmann innerhalb eines Jahres wieder mit Waren komme, brauche er nichts zu bezahlen, außer nach gegenseitiger Übereinkunft (Wüstenfeld, Qalqašandî, S. 164). Man erfährt nichts Genaueres dadurch, daß der Chinareisende Abû Dolaf im Jahre 333/944 seine Waren bei den Chinesen „verzehntet" (Jâqût Wörterb. s. v. Sîn), daß im 5./11. Jahrhundert die griechischen, spanischen und magrebinischen Schiffe in Tripolis dem Sultan den „Zehnten" zahlen müssen (Nâsir Chosrau, S. 112), denn das Wort hat die ganz allgemeine Bedeutung von „verzollen" und „Zoll". Die Handelsverträge von 1154 und 1173 n. Chr. mit den Pisanern machen allerdings 10% Zoll aus (Schaube, Handelsgeschichte der roman. Völker, S. 149ff).

die syrischen in Faramâ[1]. Die verschiedenen kleinen arabischen Potentaten hatten auch Landzollämter (Marâsid barrijjeh) mit verschiedenen Sätzen. Der eine erhob von jeder Last $^1/_2$ Dinar, die meisten anderen sogar nur einen Dirhem[2]. Babylonien war mit See-, Fluß- und Straßenzöllen reich gesegnet. Besonders Basrah war verschrieen wegen seiner genauen Durchsuchungen und Plackereien. Dort lief zu Muqaddasîs Zeit die Grenze zwischen dem Chalifen- und dem qarmatischen Gebiet, am Tore der Stadt lagen sich die Zollämter der beiden Staaten gegenüber. Für ein einzelnes Schaf mußten 4 Dirhems (d. h. das Doppelte seines Wertes) Zoll erlegt werden, und dabei war das qarmatische Zollamt nur eine Stunde des Tages geöffnet[3]. In Jahûdijjeh, dem Kaufmannsviertel Isfahâns, lag auf jeder Kamelslast ein Eingangszoll von 30 Dirhems[4]. Eine Provinz von Sind hatte Differenzialzölle: was aus Indien kam, kostete mehr Zoll als was aus dem übrigen Sind stammte[5].

Wie überall im Altertum wurden auch Ausfuhrzölle erhoben. Nach den Juristen sollen die Grenzbesatzungen alle Ausreisenden untersuchen, ihnen Waffen und Sklaven abnehmen, ihre Papiere durchsehen, ob sie Nachrichten über die Gläubigen enthalten[6]. In Transoxanien wurde an den Oxusfahrten für jeden männlichen Sklaven 70—100 Dirhem, für jedes türkische Mädchen 20—30, für ein Kamel 2 Dirhem erhoben; für das Gepäck des Reisenden 1 Dirhem[7]. In Sind bezahlte umgekehrt alles Ausfuhrzoll, ausgenommen der Sklave[8]. In dem kleinen südarabischen Staat ʿAththar wurde nur Ausgangszoll erhoben[9]; eine Ausfuhrprämie kannte vielleicht das außerordentlich dattelreiche Kirmân, wo die Treiber der 100 000 Kamelsladungen Datteln nach Chorâsân exportierenden Karawanen von der Regierung je einen Dinar bekamen[10]. Die zollamtliche Untersuchung wird damals in ʿOmân als besonders unangenehm geschildert[11]. Im 6./12. Jahrhundert beklagt sich der Spanier Ibn Ǧubair über ihre Handhabung in Alexandria: „Kaum waren wir angekommen, so stiegen Vertrauensmänner der Regierung an Bord, um alles, was eingeführt wurde, aufzunehmen. Jeder, der da war von den

---

[1] Muq., S. 104f; die Stelle mit Aden scheint verdorben. In diesem Haupthafen hat die Regierung jedenfalls nicht $^1/_3$ der Ware genommen. Das ist wohl mit Cod. C. auf ʿUmân zu beziehen. S. 213. [2] Muq., S. 105. [3] Muq., S. 134. [4] Muq., S. 400. [5] Muq., S. 485. [6] Kit. al-Charâǧ, S. 117. [7] Muq., S. 340. [8] Muq., S. 485. [9] Muq., S. 104. [10] Muq., S. 469. [11] Muq., S. 105, Anm. d.

Gläubigen, wurde vorgeführt, einer nach dem anderen; ihr Name, Personalbeschreibung und Heimat wurde aufgeschrieben, jeder wurde nach den Waren und dem baren Gelde befragt, das er mit sich führte, und von all dem mußte er die Wohltätigkeitssteuer zahlen, ohne daß untersucht wurde, ob man für dieses Jahr nicht schon bezahlt habe. Da die meisten Reisenden zur See gegangen waren, um die Pilgerfahrt zu machen, hatten sie außer Reisezehrung nichts mitgenommen[1]. Dafür mußten sie jetzt die Wohltätigkeitssteuern zahlen, ohne daß gefragt wurde, ob seit dem letzten Male schon ein Jahr verstrichen sei oder nicht. Ahmed ibn Hasan wurde an Land gebracht, um über den Magrib und die Güter des Schiffes vernommen zu werden. Er wurde der Obrigkeit vorgeführt, dann dem Qâdî, dann den Zollbeamten, dann einer Schar Diener des Sultans und über alles ausgefragt. Seine Aussage wurde schriftlich aufgenommen, und er entlassen. Man befahl den Gläubigen, ihr Gepäck und ihren Proviant auszuladen, am Ufer standen Schutzleute, die sich ihrer versicherten und dafür sorgten, daß alle ihre Sachen ins Zollamt geschafft wurden. Dann wurden sie einer nach dem anderen aufgerufen, das Gepäck eines jeden wurde gebracht — das Zollamt war gesteckt voll —, dann kam die Untersuchung an alle Sachen, klein und groß, alle wurden untereinander geworfen. Man langte den Reisenden in die Taschen, um zu suchen, ob nichts darin sei; danach ließ man sie schwören, ob sie nicht noch mehr hätten. Währenddessen kamen viele Sachen abhanden, da die Hände sich vermischten und das Gedränge groß war. Dann wurden die Reisenden entlassen nach einer Szene voll Niedrigkeit und Unehre, für die wir Gott bitten, uns hohen Lohn zu geben[2]."

Seit der ersten Zeit des Islâms, da man Ernst damit machte, daß das Reich den Gläubigen gehöre, herrschte Trennung zwischen der Staatskasse (bait al-mâl) und der Schatulle des Fürsten (bait mâl al-châssah). Da aber derselbe Mann aus beiden schöpfte, ohne jemandem Rechenschaft zu geben, so kam es auf sein Gewissen an, wie weit er die beiden Beutel auseinanderhalten wollte[3]. Es wurden deshalb später rührende Geschichten erdichtet, wie schüchtern Abûbekr und 'Omar das Geld der Gläubigen in An-

[1] Reiseproviant war nach den Juristen frei. Qalqašandî, Wüstenfeld, S. 162. [2] Ibn Ǧubair, S. 35f. [3] Eine gewisse Kontrolle lag darin, daß der Wesier, der staatliche Finanzminister, gleichzeitig Vorstand der Privatschatulle war, der die Anweisungen des Oberhofmeisters gegenzeichnen mußte (Wuz., S. 140).

spruch nahmen. Ein gewisser Ausgleich kam dadurch zustande, daß bei Leere der Staatskasse die Privatschatulle herhalten mußte, damit nicht alles in die Brüche ging[1]. Wir wissen es aus einem Briefe des Wesiers ʿAlî ibn ʿÎsâ, daß der Chalife al-Muʿtadid (279—289/892—901) und selbst der sparsame Muqtafî (289—295/901—907) für Staatszwecke ihre Privatkasse in Anspruch nahmen[2]. Unter al-Muʿtadid war man das noch nicht gewöhnt: als in Abwesenheit des Wesiers sein ihn vertretender Sohn den Chalifen für Staatszwecke anborgte, schrieb ihm der Vater, er habe damit gegen sie beide gefrevelt, er hätte das Geld bei den Kaufleuten aufnehmen und lieber die Zinsen aus seinem und seines Vaters Gelde zahlen sollen[3]. Unter al-Muqtadir (295—320/907—932) wurde die Privatschatulle gewaltig geschröpft, immer unter dem Vorbehalte der Rückerstattung. Im Jahre 319/931 legte der Wesier dem Chalifen ein Defizit (ʿağz) an dringenden Staatsausgaben von 700 000 Dinaren (7 Millionen Mark) vor, er sehe keinen anderen Ausweg, als daß das Staatsoberhaupt sie selbst bezahle. Das schien diesem aber ungeheuerlich, und er nahm sehr gerne das Anerbieten eines strebsamen Mannes an, der sich verpflichtete, für die gesamten Auslagen aufzukommen und außerdem noch eine Million Dinare (10 Millionen Mark) der Privatkasse des Chalifen abzuliefern. Der Hilfreiche wurde Wesier, mußte aber schon im folgenden Jahre abgesetzt werden, da man ihm dahinter kam, daß er einfach das Budget fälschte[4]. Im Jahre 329/940 verlangte der Wesier aus des Chalifen Privatkasse 500 000 Dinare (ca. 5 Millionen Mark) für Soldzahlungen und hat sie schließlich auch erhalten[5].

Die dem Chalifen als geistlichem Oberhaupte der Gläubigen zufallenden Opfer, die Auslagen für die Pilgerfahrt, für die jährlichen Kriegszüge gegen die Ungläubigen, für die Auslösung der Gefangenen und den Empfang der fremden Gesandten mußte er sowieso aus seiner Privatkasse bezahlen[6], wogegen die gesamten Apanagen und der ganze Hofhalt vom Staate bestritten wurden[7]. Wir haben aus dem Anfange des 4./10. Jahrhunderts eine Aufstellung der den Privatschatz speisenden Gelder[8]:

[1] So hat in unseren Tagen der Sultân ʿAbdulhamîd manchmal aus seinem Riesenvermögen der Staatskasse zugeschossen. [2] Wuz., S. 284. [3] Wuz., S. 188. [4] Misk., V, 352; Ibn al-Athîr, VIII, 176. [5] Ibn al-Athîr, VIII, 579. [6] Wuz., S. 22. Deshalb lag es nicht so ferne, daß der Wesier den Chalifen al-Muqtadir bat, auch die Kosten des Schlachtfestes in Bagdâd zu bezahlen, was ihm jedoch der Fürst sehr übel nahm. Wuz., S. 28. [7] Wuz., S. 10ff. [8] Misk., V, 381ff.

1. Der Nachlaß der Vorfahren. Unter den Abbâsiden soll das stattlichste Barvermögen Hârûn al-Rašîd hinterlassen haben: 48 Millionen Dinare, d. h. etwa 480 Millionen Mark. Aber auch der Chalife al-Mu'tadid (279—289/892—901) hatte durch gute Wirtschaft seine Kasse auf über 9 Millionen Dinare gebracht, was als so außerordentlich angesehen wurde, daß man ihm allerlei Pläne zuschrieb für die Zeit, da er die 10 Millionen zusammenhabe. Er wollte dann, hieß es, die Grundsteuer auf ein Drittel erniedrigen, oder er wollte die Goldstücke in einen einzigen Block zusammenschmelzen und den dann vor dem Palasttore aufstellen, damit die Fürsten erfahren, er habe 10 Millionen Dinare und brauche sie nicht. Aber er starb vorher[1]. Sein Nachfolger al-Muqtafî (289—295/901—907) brachte den Privatschatz auf 14 Millionen[2].

2. Die Grund- und Rittergutssteuer aus Persien und Kirmân (d. h. der Reinertrag abzüglich der Ausgaben). Sie betrug in den Jahren 299/911 bis 320/932 jährlich 23 Millionen Dirhems, wovon vier Millionen Dirhems an die Staatskasse abgeführt wurden, so daß dem Privatschatz jährlich 19 Millionen Dirhems verblieben. Dagegen hatte er auch die außerordentlichen Kosten der beiden Provinzen zu tragen, z. B. im Jahre 303/915 für ihre Eroberung über 7 Millionen Dinare[3].

3. Gelder aus Syrien und Ägypten. Der Theorie nach kam z. B. die Kopfsteuer der Juden und Christen in den Schatz des Chalifen, als Vertreters der Gläubigen, nicht in den Staatsschatz[4].

4. Ertrag der „Ersetzungen", Konfiskationen und Erbschaften[5].

---

[1] Wuz., S. 189. Er baute sich für seine Kasse ein Schatzhaus, dessen Fugen mit Blei ausgegossen waren. Das Geld wurde in Beuteln aufbewahrt, die den Stempel des verantwortlichen Schatzmeisters trugen (Wuz., 139). Andere Reichsfürsten des 4./10. Jahrhunderts bewahrten ihr Geld in Kisten (sanâdîq) auf; nur der vorsichtige Ichšîd, der Fürst Ägyptens, ließ es in die Waffenkammern bringen und in Panzersäcken verstecken, wo es kein Mensch vermutete (Tallquist, S. 43f). [2] Außer Miskawaihi auch Wuz., S. 290f. (S. 139 werden etwas andere Zahlen genannt); Elias Nisibenus, geb. 364/974, Seite 200 nach Muh. ibn Jahjâ. [3] Die Summe wird gewonnen durch Vergleichung der Angabe, daß der Feldzug und die damaligen Huldigungen 10 Millionen kosteten (Misk.), wovon nach Wuz. 290 die Huldigung 3 Millionen kostete. [4] Ibn al-Ğauzî 196b. [5] Der Fürst beerbte alle die Eunuchen und kinderlosen Freigelassenen der Familie; und da das oft große Herren in fetten Stellungen waren, fielen ihm Riesenvermögen zu. So starb im Jahre 311/923 zu Bagdâd der alte Gene-

5. Gelder von den Gütern und der Grundsteuer in Babylonien, Chûzistân, Osten und Westen.

6. Ersparnisse: Die beiden letzten Chalifen des 3./9. Jahrhunderts pflegten jährlich 1 Million Dinare zurückzulegen. Bei gleicher Wirtschaftlichkeit hätte al-Muqtadir nach den 25 Jahren seiner Regierung über 700 Millionen Mark ersparen müssen, d. h. doppelt so viel als Hârûn al-Rašîd. Er hatte aber alles durchgebracht. Nach der Karmatennot des Jahres 315/927 lagen in der Privatkasse noch eine halbe Million Dinare (5 Millionen Mark)[1].

Als die schwierigste Provinz galt die Persis; sie war wegen ihrer verwickelten Steuerordnung die hohe Schule für den Verwaltungsbeamten[2]. „Frage nicht nach der Schwere und Menge ihrer Auflagen!" — sagt der Muqaddasî[3]. Er will in einem Buche der Bibliothek ʿAdudeddaulahs gelesen haben: „Die Perser der Persis sind am meisten unter allen Menschen mit Gehorsam gegen die Regierung gefüttert, sind am geduldigsten gegen das Unrecht, am schwersten mit Steuern belastet und von der niedrigsten Gesinnung; sie haben noch nie Gerechtigkeit gekannt[4]." Im Jahre 303/915 steuerte wirklich die Persis weitaus am meisten von allen Provinzen[5]. Der Balchî macht nicht umsonst bei ihr seinen längsten seiner politischen Exkurse[6]; schon unter den Sasaniden mag die Verfassung dieses Berglandes bunt gewesen sein, uneinnehmbare Felsenschlösser, Wälder und ein Grundadel bildeten auch jetzt noch eine ganz feudale Staffage. Die meisten Ländereien waren Lehen[7], und trotzdem war die Geldwirtschaft dort schon so weit ausgebildet, daß die Landarbeiter auf den Krondomänen ihre Steuer in Dirhems zu entrichten hatten[8]. Die Veranlagung des Landes richtete sich danach, ob es ohne oder mit Maschinen bewässert werden konnte oder gar nicht. Im

---

ral und Waffensklave Jânis (= Johannes) al-muwaffaqî, an dessen Hausmauer ihm 1000 auserlesene Krieger lagerten, und der allein aus seinen Landgütern 30 000 Dinare Einkünfte zog (ʿArîb, S. 115). Im Jahre 302/914 starb die Sängerin Bidʿah, „unfromme Neuerung", die Sklavin der ʿArîb [so heißt sie nach dem Reime Ag. XVIII 179 und Kit. Bagdâd ed. Keller S. 308; nicht ʿUraib wie de Goeje (Arîb., S. 54) will], der „kunstreichsten Sängerin, der Schönsten, Geistreichsten und Kecksten", der Sklavin Ma'mûns. Sie hinterließ viel Geld, Schmuck, Land und Höfe, und der Chalife konfiszierte alles (ʿArîb, S. 54).
[1] Misk., V, 301. [2] Istachrî, S. 146. [3] S. 451. [4] Muq., S. 448.
[5] Kremer, Einahmebudget, S. 308. [6] Istachrî, S. 156ff.; Ibn Hauqal, S. 216ff. [7] Muq., S. 421. [8] Istachrî, S. 158.

zweiten Falle zahlte man $^2/_3$, im dritten ½ der Steuer der ersten Kategorie[1]. Der Obstbau, zu dem im Islâm auch die Reben gerechnet werden, war durch den Chalifen el-Mahdî von der Grundsteuer befreit worden, im Jahre 303/915 wurde ihm aber auf Andringen der Kornbauern dieses Privileg genommen und schwere Steuern auferlegt; die Weinbauern zahlten von da an für etwa 150 Ar bewässerbare Reben 1425 Dirhem Steuern[2]. Für jeden Palmenbaum wurde $^1/_4$ Dirhem genommen[3]. Regal waren die Mühlen und Rosenwasserfabriken[4]. In den Städten der Persis gehörte der Grund und Boden der Bazarstraßen der Regierung, die dafür Zins erhob; die Häuser gehörten ihren Eigentümern.

Alle Abgaben, die über die kanonischen Steuern (Grundsteuerzehnten, Almosensteuern, Kopfsteuern der Christen und Juden) hinausgingen, sind von den muhammedanischen Juristen stets als ungesetzlich bezeichnet worden; deshalb hat der fromme Wesier ʿAlî ibn ʿÎsâ in Mekkah die indirekten Steuern (Maks) abgeschafft und in Mesopotamien die Weinsteuer (ǧibâjat al-chumûr)[5]. Aus diesem Grunde hat auch der ägyptische Chalife al-Hâkim, als er urislamisch fromm werden wollte, alle darüber hinausgehenden Zölle und Auflagen abgeschafft, sein Nachfolger mußte sie sofort wieder einführen[6]. Wie für die Grundsteuer die Persis, so war für diese indirekten Abgaben Ägypten das klassische Land; die Listen der Fâtimidenzeit zeigen alles besteuert, kaum die Luft ist frei[7]. Und von der Gesamtsteuersumme mußte noch ein Zwölftel „Abzüge", ein Zehntel Agio und ein Prozent Quittungsgebühr bezahlt werden[8]. Die historische Tradition der Araber, die für den alten Islâm frommes Walten des kanonischen Rechtes annimmt, bezeichnet den Ibn Mudabbir, der im Jahre 247/861 Finanzdirektor Ägyptens wurde, als den „Satansschreiber", der diese ungesetzlichen Lasten eingeführt habe[9]. Aber sie waren schon unter den Ptolemäern, Römern und

[1] Istachrî, S. 157. [2] Wuz., S. 340ff.; Istachrî, S. 157. [3] Muq., S. 452. [4] Istachrî, S. 158. [5] Kit. al-ʿujûn IV, fol. 81. Es sind das die darâ'ib al-chamr bei Ibn Hauqal, S. 142. [6] Jahjâ ibn Saʿîd, Paris, fol. 123a, 133b. [7] z. B. Maqrîzî, I. 103ff. [8] Hofmeier, Islâm, IV, 100ff. [9] Maqrîzî Chitat I,103. Er erklärte, einst in Babylonien Westen und Osten verwaltet zu haben und stets bis abends fertig geworden zu sein; in Ägypten aber haben ihn manche Nacht hindurch die Geschäfte geplagt. Es könne die ganze Welt mit Getreide versorgen, sei aber nur zur Hälfte bebaut (Ibn Hauqal, S. 88). Auch der christliche Wesier ʿÎsâ ibn Nestorius gegen Ende des 4./10. Jahrhunderts wird von seinem Landsmanne, Zeitgenossen und Mitchristen Ibn Saʿîd als einer genannt, der viele neue Steuern aufgelegt habe (S. 180).

Byzantinern da. „Man fragt sich unwillkürlich, ob es denn im damaligen Ägypten überhaupt ein steuerfähiges Objekt gegeben habe, das unbesteuert geblieben wäre[1]," und die altislâmische Zeit scheint nicht viele der altgewohnten fiskalischen Schröpfköpfe abgenommen zu haben[2]. Der Muqaddasî (S. 213) berichtet, in der Weberinsel Tinnis seien die Auflagen besonders schwer, so haben die Tinniser schon um das Jahr 200/815 dem durchreisenden Patriarchen geklagt, sie müßten jährlich 5 Denare bezahlen, die sie unmöglich aufbringen könnten, und die grausam streng eingetrieben würden[3]. Bis in Kleinigkeiten hinein blieb das Altertum bestehen: die Sonderstellung, die Alexandrien als Steuerbezirk im ptolemäischen Ägypten einnahm[4], findet sich noch zu Anfang des 4./10. muhammedanischen Jahrhunderts, wo es im Reichsbudget heißt: Ägypten und Alexandrien[5], ja selbst noch ganz spät meldet der Qalqašandî, Alexandrien steuere direkt in die Privatkasse des Sultans[6]. Das von den Ptolemäern, Römern und Byzantinern ererbte pharaonische Oberbesitzrecht auf das Land spielt bei den arabischen Steuertheoretikern noch eine wichtige Rolle[7]. Auch die alte ptolemäische Monopolwirtschaft stand in Kraft: In der ersten Fâtimidenzeit erzählt der Muqaddasî: „Die Abgaben in Ägypten sind schwer, besonders in Tinnis, Damiette und am Nilufer. Die Stoffe von Schatâ darf der Kopte erst weben, wenn sie von der Regierung gestempelt sind, und darf sie nur an die staatlich bestellten Makler verkaufen. Was verkauft wird, trägt der Regierungsbeamte in seine Liste ein, dann werden die Stoffe zum Rollen gebracht, dann zum Einschnüren in Bast, dann zu dem, der sie in eine Kiste verpackt, dann zu dem, der diese verschnürt, und jeder bekommt eine Abgabe. Am Tor des Hafens wird wieder etwas genommen, und jeder schreibt auf die Kiste sein Zeichen. Beim Absegeln werden die Fahrzeuge untersucht. Ähnlich wird in Tinnis vom Schlauch Öl 1 Dinar genommen usw., und dann sind am Nil bei Fostât schwere Lasten. An der Küste von Tinnis habe ich einen Einwohner sitzen sehen. Die Einnahme (Qabâlah) dieser Stelle soll täglich 1000 Dinare betragen; es gibt eine Anzahl ähnlicher Stellen

[1] Wilcken, Griechische Ostraka, S. 410. [2] Siehe die Papyrusse. Die Kaufladensteuer ist allerdings erst unter al-Mahdî (158—169/775—786) wieder eingeführt worden, sowohl in Bagdâd (Ja'qûbî, II, 481) als in Ägypten (Kindî ed. Guest, S. 125). [3] Siehe oben S. 42. [4] Wilcken, Griech. Ostraka, S. 433. [5] Kremer, Einnahmebudget, S. 309. [6] Übers. Wüstenfeld, S. 158. [7] Muq., S. 212.

am Ufer des Nils in Oberägypten und an der Küste von Alexandrien[1]." Im Osten kamen die Verkaufssteuern erst in der zweiten Hälfte des 4./10. Jahrhunderts auf. 'Adudeddaulah (gest. 372/982) führte gegen Ende seiner Regierung in Bagdâd eine Abgabe für den Verkauf eines Pferdes oder anderen Haushaltungsgegenstandes ein und schuf ein Monopol für die Erzeugung von künstlichem Eis und von Florettseide (qazz). Daher die entrüsteten Verse:

„Liegt denn auf allen Märkten Babyloniens eine Abgabe,
Und auf allem, was verkauft wird, ein Dirhem Steuer[2]?"

Als 'Adudeddaulahs Sohn im Jahre 375/985 vom Verkaufe echtseidener und baumwollener Stoffe ein Zehntel des Preises erheben wollte, „geriet die Stadt in Empörung und erzwang den Widerruf der Steuer[3]." Dieselben Artikel wurden im Jahre 389/998 wieder besteuert, und wieder gab es hellen Aufruhr; das Volk verhinderte den Freitagsgottesdienst in der Altstadt und verbrannte ein Haus mit Steuerrechnungen. Die Empörung wurde bestraft, der Zehnte aber nur von den echtseidenen Stoffen genommen; jedes Stück, das vom Webstuhl abgeschnitten, verkauft und ausgeführt wurde, bekam einen Stempel[4]. Und es blieb nicht bei den Luxussteuern; im Jahre 425/1033 macht der heilige Dînawarî dem Fürsten Vorstellungen über den Schaden, den die Salzauflage dem Volke tue. Sie wird aufgehoben, die Aufhebung in den Predigtmoscheen verlesen und an deren Tür Fluch über den angeschrieben, der diesen Frevel erneuere. Damals brachte die Salzsteuer jährlich 2000 Dinare[5]; das ägyptische Volk hätte sich über all diese Steuern nicht aufgeregt.

In Syrien war die Besteuerung der Waren leicht, selbst unter den ägyptischen Chalifen. Nur bestand, besonders in Jerusalem, Markthallenzwang; nirgendwo anders durfte etwas verkauft werden und die Hallen mußten tüchtig zahlen[6]. Die Steuerspezialität dieser Provinz waren die „Berechtigungssteuern" (himâjât), z. B. für Halten eines Wagens. Sie warfen ebensoviel ab als die sehr hohe Grundsteuer[7]. Die Auflagen wechselten in dem unglücklichen Lande je nach dem Herrn, „seit dem Jahre

[1] S. 213. [2] Ǧauharî Wörterbuch s. v. mks. [3] Ibn al-Ǧauzî, Berlin, fol. 123b; Ibn al-Athîr, IX, 16, 33, nach dem Tâǧî des Zeitgenossen Sâbî. [4] Wuz., S. 368, wo juḥmalu zu lesen ist. [5] Ibn al-Ǧauzî, fol. 188a. [6] Muq., S. 167. [7] Muq., S. 189. Zeitgenössische Erklärung des Wortes haben wir keine. Zu den Stellen bei Dozy und Gloss. Geog. noch Maqrîzî Chitat I, 89, himâjatu l-markabi.

330/941 — sagt Ibn Hauqal — schwankte es zwischen Leuten, von denen jeder den anderen zu übervorteilen suchte; eines jeden Ziel war nur, was er gerade heute mitschleppen und, solange seine Zeit war, zusammenpacken konnte. Keiner dachte an Aufbauen oder sorgte für das Land mit Einsicht und Rat[1]." Derselbe Ibn Hauqal will das syrische Budget für die Jahre 296/908 gesehen haben; es wies nach Abzug der Beamtengehälter 39 Millionen Dirhem auf[2].

In diesen beiden Ländern, Ägypten und Syrien, standen die Staatskassen in den Hauptmoscheen als Kuppelbauten auf hohen Säulen. In Fostât sogar vor der Kanzel; sie hatte eine eiserne, schloßbewehrte Türe, zu der man auf einer Holzbrücke aufstieg. Nachts wurde ihretwegen die Moschee geräumt und abgeschlossen[3]. War das alte ägyptisch-syrische Übung? war so in der alten Zeit die Kirchenkasse aufbewahrt worden und war diese noch in byzantinischer wie in antiker Zeit nicht nur Tempel- sondern auch Staatskasse[4]? Bis tief in das 4./10. Jahrhundert hinein spielte sich die alle 4 Jahre wiederkehrende Verpachtung der Domänen ebenfalls in der Hauptmoschee ab; auch das wohl altägyptische Sitte[5].

Mesopotamien stand die größere Hälfte des Jahrhunderts hindurch (bis 370/980) unter den fast selbständigen „Hamdâniden". Diese Beduinenfürsten, von denen es nur Saifeddaulah in Aleppo zu einer glänzenden und ritterlichen Lebensführung gebracht hat, preßten ihre Untertanen mit dem sorglosen Unverstand des Nomaden aus. Sie waren bei weitem die schlechtesten Staatshaushalter des Jahrhunderts, im Vergleich mit ihnen muten alle die Türken und Perser auf dem Throne als weise Landesväter an. Charakteristisch für sie als Nomaden war ihr Haß gegen die Bäume. Als vor den Truppen Saifeddaulahs im Jahre 333/944 Aleppo seine Tore schloß, hieben sie alle die schönen Bäume in der Umgebung der Stadt, die nach dem gleichzeitigen Dichter Sanaubarî eine große Zierde der Gegend gewesen sein müssen, um[6]. In Mesopotamien kauften sie den größten

[1] Ibn Hauqal, S. 128. [2] A. a. O. wo ǧamâ'at zu lesen ist, der Terminus technicus für Rechnungsabschluß (Mafâtîh al-'ulûm, S. 54). [3] Ibn Rosteh, S. 116; Muq., S. 182. In Barḍa'ah oben am Kaukasus wird als merkwürdig erwähnt, daß dort nach syrischer Sitte das Schatzhaus auf 9 Säulen in der Moschee stand, mit Bleidach und Eisentüren verwahrt (Istachrî, S. 184). [4] Vgl. Wilcken, Griech. Ostraka, S. 149. [5] Maqrîzî Chit., I, 82. [6] Wüstenfeld, Die Statthalter von Ägypten, IV, S. 36.

Teil des Landes durch Zwang um ein Zehntel des Preises — hauptsächlich Nâsireddaulah soll in seinem langen Leben den Bezirk Mosul derart fast ganz in seinen Privatbesitz gebracht haben[1], ließen die Obstbäume schlagen und pflanzten dafür Industriepflanzen, wie Baumwolle, Sesam und Reis. Viele Leute wanderten aus, der ganze Stamm der Banû Habîb, Vettern der Hamdâniden, gingen mit angeblich 12 000 (eine Handschrift hat 5000) Reitern zu den Griechen über, wo sie freundlich aufgenommen wurden, und von wo aus sie ihre unglückliche ehemalige Heimat fleißig ausplünderten. Die Güter aller Flüchtigen wurden natürlich vom Fiskus eingezogen. „Viele aber zogen es doch vor, im muhammedanischen Lande zu wohnen, aus Liebe zu der Heimat, in der sie die Tage der Jugend verbracht hatten, trotzdem sie von der ganzen Ernte die Hälfte abgeben mußten, und der Fürst die Steuerquote schätzte und festsetzte, wie er wollte, in Gold oder in Silber." Im Jahre 358/968 brachte allein der Bezirk Nisibis an Grundsteuern 5 Millionen Dirhem ein, dazu an Kopfsteuern 5000 Dinare, Weinsteuer 5000 Dinare, Haustier- und Gemüsesteuern 5000 Dinare, Mühlen-, Bäder-, Ladensteuern und die Domänen trugen 10 000 Dinare. Nach Verjagung der Hamdâniden wurden dann wieder Bäume gepflanzt und Weinberge angelegt[2]. So ist es nicht zu verwundern, wenn Ibn Hauqal um 370/980 den Hamdâniden für den reichsten Fürsten seiner Zeit neben dem spanischen Chalifen ʿAbderrahmân III. erklärt[3]. Im Jahre 368/978 hob ʿAdudeddaulah in ihrer stärksten Burg Schätze auf im Wert von etwa 20 Millionen Dirhem[4]. Dabei war ständiger Krakehl sowohl mit Bagdâd als mit Byzanz des Tributes wegen[5].

Für den Osten, der im Laufe des Jahrhunderts verschiedenen Herrschern, vor allen den Sâmâniden und Bûjiden zinste, sind die Steuerzahlen im 4./10. und 3./9. Jahrhundert ziemlich gleich. Ibn Hauqal konstatiert das selbst bei Afghanistân[6]. Er stellt das beste Zeugnis für seine Finanzverwaltung dem Staate der Sâmâniden aus, der den ganzen äußersten Norden und Osten des Reiches in geschloßener Verwaltung umfaßte. „Die Steuern sind niedriger und trotzdem Sold und Gehälter reichlicher als sonstwo. Die Abgaben werden zweimal im Jahre erhoben und machen jedes-

[1] Misk., VI, 485f. [2] Ibn Hauqal, S. 140ff. [3] Dozy, II, 57.
[4] Misk., VI, 496. Miskawaihi war mit der Zählung der Beute beauftragt.
[5] z. B. Elias Nisibenus, S. 215, nach Thâbit b. Sinân. Ibn Saʿîd, S. 61ff.
[6] Ibn Hauqal, S. 308.

mal 40 Millionen Dirhem aus. Die Gehälter dagegen werden am Anfang jedes Vierteljahres bezahlt; sie belaufen sich jedesmal auf 5 Millionen Dirhem, also die Hälfte des Staatseinkommens. Die Staatsbeamten, wie Qâdîs, Steuereinnehmer, Amtsleute, Polizeikommandanten und Postmeister eines bestimmten Bezirkes stehen sich im Gehalte vollkommen gleich, der sich nach der Steuerkraft ihres Bezirkes richtet. Der Abstand zwischen Einnahmen und Ausgaben erlaubt eine große Gerechtigkeit und Milde in der Steuerverwaltung[1]." In der Persis stieg unter 'Adudeddaulah, dem bedeutendsten Herrscher des Jahrhunderts, das Erträgnis von 1 887 500 im Jahre 306/918 auf 2 150 000; wuchs also um ein Sechstel[2]. Er konnte reichlich spenden und sich ein jährliches Einkommen von $3^1/_4$ Millionen Dinaren schaffen, denn „er sah auf den Dinar und hielt den Heller wert[3]." Auch Ägypten blieb im ganzen auf der gleichen Höhe. Im 3./9. Jahrhundert hatte der allzu energische Ibn Tûlûn etwa 5 Millionen Dinare aus dem Lande herausgewirtschaftet; in der unruhigen Zeit um die Mitte des 4./10. Jahrhunderts brachte es jährlich 3 270 000 Dinare, um sich gegen Ende des Jahrhunderts unter dem Wesier Ja'qûb ibn Killis wieder auf 4 Millionen zu heben[4]. Von einem allgemeinen finanziellen Zusammenbruch kann also keine Rede sein. Es kam wie überall auf den Mann an, der im Regimente saß. Im Jahre 355/965 stellt der Wesier dem Bûjiden Rukneddaulah vor, die Landschaft Aḏerbaiǧân trage ihm, wenn er sie in eigene Verwaltung nehme, 50 Millionen Dirhem; einem Schwächeren werde sie dann höchstens 2 Millionen bringen, „weil dann die Lehen der Dailems und Kurden, die Steuern der Mächtigen, die jener nicht zur Erfüllung ihrer Pflichten zwingen könne, und der ganze durch Liederlichkeit und Nichtanbau erzeugte Verlust abgezogen werden müsse[5]." Einem wirklichen bedeutenden Nachlassen der Steuerkraft stehen wir nur in Babylonien gegenüber, doch kam das schon in der zweiten Hälfte des 3./9. Jahrhunderts. Ibn Chordâdbeh rechnet um das Jahr 240/854 für Babylonien noch 78 Millionen Dirhem,

[1] Ibn Hauqal, S. 341f. [2] Ibn Balchî JRAS 1912, S. 889. [3] Ibn al-Ǧauzî, Berlin, fol. 120b. Dort beziffert eine andere Quelle sein Einkommen mit 320 Millionen Dirhem; ein weiterer Beweis dafür, daß damals der Dinar etwa 10 Dirhems wert war. Er soll gewünscht haben, die 320 Millionen auf 360 steigern zu können, damit er jeden Tag eine Million Einkommen habe. [4] Abû Sâlih ed. Evetts, fol. 23a. [5] Misk., VI, 293; Amedroz Islâm, III, 336.

um 280/893 wird ein großer Teil Babyloniens um $2^1/_2$ Millionen Dinare, also um die Hälfte verpachtet[1]. Das Budget des Jahres 306/918 endlich stellt nur etwas über $1^1/_2$ Millionen Dinare ein, also weniger als den dritten Teil[2]. Dieses Erträgnis steigerte sich dann sogar im 4./10. Jahrhundert etwas, im Jahre 358/968 pachtete Ibn Fadl Babylonien für 42 Millionen Dirhem, nach damaligem Werte 2,1 Millionen Dinare[3]; noch später bietet 'Adudeddaulah nur 30 Millionen Dirhem dafür[4]. Der Unterschied gegen die alten Zeiten war so gewaltig, daß früher „die Grundsteuer Babyloniens" die größte Summe der Welt bedeutet hatte[5], jetzt aber 'Adudeddaulah äußerte, er möchte von Babylonien wohl den Titel, die Einkünfte aber von Arraǧân (Küstenbezirk in Fâris) haben[6]. Der Hauptgrund des Niederganges war die Versumpfung des Landes, das bei seiner künstlichen Bewässerung durchaus geordneter Verhältnisse bedarf. Die Bauern waren zur Auswanderung gezwungen, die meisten Mosulaner z. B. waren „Araber", die aus Kûfah und Basrah kamen und dort oben in Mesopotamien erst im 4./10. Jahrhundert das bis dahin wüste Schwemmgebiet anbauten[7]. Sowie sich die Zentralkasse auf Babylonien allein angewiesen sah, war sie leer. Die ersten Geldverlegenheiten der bagdâdischen Regierung kamen, als der Saffâr die Persis vom Reiche losriß. Sie führten damals, in den 70er Jahren des 3./9. Jahrhunderts, zum Gedanken der Staatsanleihe, zuerst in Form einer ungedeckten Zwangsanleihe. Der Regent al-Muwaffaq schlägt dem Wesier vor, „von den Kaufleuten ein Anlehen (qard) zu nehmen, ferner ihnen, dir, den Schreibern und Steuerbeamten eine Geldsumme aufzuerlegen, mit der wir das Heer nach der Persis schicken können. Wenn uns dann geholfen ist, wollen wir es ihnen zurückgeben." Der Wesier aber war von dem Vorschlage nicht erbaut[8]. Um das Jahr 300/912, als das Geld der einst in Pacht gegebenen Provinz Ahwâz langsam einkam, ließ sich die Regierung in Bagdâd von dem jüdischen Finanzmann Josef, Sohn des Pinehas, auf die fälligen Beträge Geld vorschießen[9]. Im Jahre 319/931 verschworen sich

[1] Wuz., S. 10. Dazu stimmt nicht die auch in ihren Ziffern falsche Angabe Wuz., S. 188, wonach unter demselben Chalifen al-Mu'tadid Babylonien wieder denselben großen Ertrag gegeben habe wie unter 'Omar I. [2] Kremer, Einnahmebudget, S. 312. [3] Ibn Hauqal, S. 169/178. [4] Misk., VI, 440. [5] Agânî, IV, 79. [6] Muq., S. 421. [7] Ibn Hauqal, S. 143. [8] Šâbuštî Kit. ed-dijârât, Berlin, fol. 119a. [9] Wuz., S. 178.

die Statthalter der Persis und von Kirmân, keine Steuer mehr abzuliefern, so daß der Wesier für 50 000 Dinare Domänen verkaufen — das war das erstemal[1] — und sich außerdem die Hälfte des Steuerbetrages von 320/932 vorschießen lassen muß. Deshalb bleibt für dieses Jahr viel zu wenig übrig. Außerdem muß er 200 000 Dinare (2 Millionen Mark) leihen, wobei er für jeden Dinar 1 Dirhem Zins geben muß. Also 7%, wahrscheinlich pro Monat[2]. Im Jahre 323/934 konnten die Darlehen nicht zurückbezahlt werden; der Wesier mußte den Gläubigern teils Anweisungen auf die Steuerbeamten Babyloniens geben, teils Domänen verkaufen[3]. Im Jahre 324/935 lieh der Wesier wieder bei den reichen Kaufleuten; die dem Staate gehörigen Wohnungen an der Mauer der Altstadt wurden verkauft usw[4].

In der Form des Steuereinzugs kommen jetzt die schlechten vorislamischen Sitten wieder hervor. Den Anfang der Steuerpachtung im Osten bildete das Staatsanlehen, das unter dem Chalifen al-Mu'tadid (279–289/892–901) zum ersten Male aufgenommen wurde. Damals „war die Welt wüst und verschlossen, die Schatzhäuser leer", es ging noch eine ganze Zeitlang bis zum Steuereinzug, und doch brauchte man täglich 7000 Dinare zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben bei der größten Einschränkung. Da bewogen zwei findige Beamte einen Finanzmann, diese Summe anzuweisen und dagegen die Steuer einiger babylonischer Bezirke zu nehmen. Der Wesier und der Chalife waren über diesen Ausweg als etwas besonders Neues und Schlaues hocherfreut[5]. In der Steuerliste von 303/915 sind der Osten, Ahwâz und Wâsit verpachtet, mit Ausnahme der Rittergüter[6]. Im Jahre 306/918 verpachtete der Chalife die Einkünfte Ägyptens um jährlich 3 Millionen Dinare[7]. Im folgenden Jahre pachtete sogar der Wesier selbst die Grundsteuer von Babylonien,

---

[1] In solchem Falle taten sich natürlich die Angrenzer zusammen und kauften weit unter dem Werte (Ibn Hamdûn JRAS, 1908, S. 434). [2] Misk., V, 342, 345, 364; Ibn al-Athîr, VIII, S. 165. [3] Misk., V, 505. [4] al-Sûlî Auraq, Paris, S. 103. [5] Wuz., S. 10f. [6] Kremer a. a. O., Die Persis war auch verpachtet gewesen, da aber der Pächter mit den Zahlungen säumte, wurde sie ihm wieder ab- und in die eigene Verwaltung des Staates genommen (Wuz., S. 340). [7] Ahmed b. Tûlûn hatte im 3./9. Jahrhundert 2 Millionen Tribut gezahlt (Maqrîzî, I, 99). Neben der Pachtsumme waren aber noch eine Reihe Geschenke zu machen: an den Chalifen, an seine Mutter und Tante, an den Marschall, an den Oberhofmeister und die Oberhofmeisterin und ihre Schreiber (Wuz., S. 321).

Chûzistân, Isfahân und trieb die Kornpreise in die Höhe, da in seinen Speicher ein gut Teil der Ernte zusammenkam. Das wurde dem Volke doch zu stark; es gab in Bagdâd einen Aufstand mit dem üblichen Programm: der Freitagsgottesdienst wurde gehindert, die Kanzeln zertrümmert, die beiden Brücken verbrannt, die Gefängnisse geöffnet, das Haus der Polizeiobersten geplündert. Die Regierung bestraft einige Übelbeleumundete, läßt die anderen laufen und befiehlt, die Kornspeicher des Wesiers und seiner Genossen zu öffnen, der Pachtvertrag wird aufgehoben, der Wesier muß seine Beamten absetzen, bleibt aber ruhig Wesier des Chalifen, obgleich er seine Entlassung anbietet[1]. Der Grundsteuerpächter blieb — wenigstens in Babylonien — nicht Privatmann, sondern wurde amtlicher Finanzdirektor des von ihm gepachteten Gebietes[2], in welchem er die Steuerbeamten ein- und absetzte[3]. Doch hält sich die Regierung daneben Kontrollbeamte, die meldeten, wann der Pächter zuviel verdiente[4], und vor allem darüber wachten, daß er auch die ihm obliegenden Auslagen machte, denn gewöhnlich hatte er in seinem Pachtbezirke für die Instandhaltung der Kanäle und Brücken, für Saatkorn und öffentliche Sicherheit zu sorgen[5]. Kleinere Pachten, wie die der Almosensteuer, übergab man auch im Nebenamte einem Kaufmann oder einem Grundbesitzer, wenn sie Muslime waren, nur ungern einem Militär, denn „die Abrechnung verleitet sie leicht zur Rebellion", wie ein Wesier vom Anfang des Jahrhunderts sagte[6].

Als „Pächter" ihrer Länder, nicht wie im römischen Reiche deutscher Nation als Lehensträger, galten der Form nach die meisten Reichsfürsten. Auf dem Wege zum Throne besetzten sie zuerst widerrechtlich Städte und Provinzen, schlugen sich dann mit den Truppen des Chalifen herum, um endlich gegen ein Pachtgeld als Herren anerkannt zu werden. Solche erzwungene „Pachtungen" bedeuteten für die Regierung ein erheblich schlechteres Geschäft als die anderen. So pachtete im Jahre 296/909 Jûsuf ibn Abissâǧ den nicht sâmânidisch gewordenen Reichsnorden (Armenien und Aḏerbaiǧân) um 120 000 Dinare; die „Pachtsumme" ist etwa ein Zehntel des Einkommens, das beide Provinzen vor 100 Jahren gesteuert hatten[7]. Im Jahre 322/934 er-

---

[1] ʿArîb, S. 85; Hamaḏânî, Paris, fol. 186b; Ibn al-Ǧauzî, Berlin, fol. 18a. [2] ʿArîb, S. 55. [3] Hamaḏânî, Paris, fol. 186b. [4] Ibn al-Athîr, VIII, 82. [5] Wuz., S. 34. [6] Wuz., S. 71. [7] Ibn al-Athîr, VIII 77; Kremer, Einnahmebudget, S. 299.

oberte der Bûjide 'Imâdeddaulah die Provinz Persis, verlangte sie dann vom Chalifen zur Pacht und bot eine Million Drachmen dafür, während sie nur aus Grund- und Rittergutsteuern von 299/911 an 20 Jahre lang jährlich 18 Millionen eingebracht hatte[1]. So zahlte auch 'Omân zu Anfang des 4./10. Jahrhunderts 80 000 Dinare „Pacht", das 100 Jahre früher in direkter Verwaltung 300 000 Dinare abgeworfen hatte[2].

Scharfe Praktiken bei der Erhebung der Steuern waren uralt; waren wohl auch notwendig. Der Verwalter von Bâdûrajâ, dem Landbezirke Bagdâds, schrieb an den Wesier des angehenden 4./10. Jahrhunderts, 'Alî ibn 'Îsâ: die Leute dort seien als dickfellig bekannt, machen sich aus Gefängnis und Fesselung nicht viel; er müsse die Hände frei bekommen, sie „geradezurichten" und das Geld herauszuholen. Der Wesier aber entschied, wegen rückständiger Steuern könne höchstens Schuldhaft verfügt werden, anderes — besonders Tortur — aber sei unstatthaft[3]. Dieser Bescheid entspricht der Theorie, die zur Zeit Hârûn al-Rašîds verboten hat, „der Steuer wegen zu peitschen, an Rollen zu hängen und zu fesseln[4]." Sie wurde unter demselben Chalifen auch zur Tat: „Bis zum Jahre 184/800 wurden die besitzenden Leute der Steuer wegen gefoltert. Damals wurde das von Hârûn al-Rašîd abgeschafft[5]." Im Jahre 187/803 wurde zum Steuerdirektor Ägyptens einer ernannt, der „ohne Peitsche und Stock" die Steuer einzutreiben versprach[6]. Aber schon um das Jahr 200/815 schildert Dionysius v. Tellmachrê die Steuereintreiber Mesopotamiens als „gewalttätige, gott- und mitleidslose Leute aus Babylonien, aus Basrah und 'Aqûlâ, boshafter als die Schlangen; sie schlugen die Leute, sperrten sie ein, hingen schwere Männer an einem Arme auf, so daß sie fast starben[7]." Am Ende des 3./9 Jahrhunderts besingt der Prinz Ibn el-Mu'tazz die Amtsführung des ihm verhaßten Wesiers Ibn Bulbul und beschreibt, wie unbarmherzig unter ihm die Steuern eingetrieben wurden:

„Wie manchen, wie manchen edlen, ehrwürdigen, ritterlichen Mann sah man, wie er durch die Schergen in die Gefängnisse und ins Steueramt geschleift wurde.

Wie man ihn in die Hölle der Mittagssonne stellte, bis sein Kopf wie ein brodelnder Topf wurde.

---

[1] Misk. V, 381. Im Budget von 306/918 ist sie mit $1^1/_2$ Millionen Dinare eingestellt, was den 18 Millionen Dirhem entspricht. [2] Kremer, a. a. O. und Muq., S. 105. [3] Wuz., S. 346. [4] Kit. alcharâğ, S. 62. [5] Ja'qûbî, II, 501. [6] Kindî ed. Guest, S. 140. [7] ed. Chabot, S. 152.

Um die Hand legten sie hänfene Stricke, die die Gelenke durchschneiden. Und hingen ihn an den Wandhaken auf wie eine Kühlkanne[1].

Und schlugen ihm auf den Kopf wie auf eine Trommel, tückisch, mit dem Auge eines Schadenfrohen und eines Freundes.

Wenn er um Hilfe rief gegen die Sonnenglut, dann antwortete ihm ein Steuereintreiber mit Tritten, und ein Kerkerwärter goß Öl auf ihn, so daß er aus einer Bizzah ein ..... wurde[2].

Doch als ihm die Pein zu lange ward, und er dem Verlangen der anderen nicht mehr entrinnen konnte,

Sprach er: Verstattet mir, daß ich die Kaufleute um ein Darlehen bitte, wo nicht, daß ich ein Stück Land verkaufe.

Und gebt mir fünf Tage Frist, so umkettet ihr mich mit Gefälligkeit.

Aber sie bedrängten ihn und gaben ihm nur vier, und vom Reden war da weiter nichts zu hoffen.

Da kamen zu ihm die frevlerischen Helfer und liehen ihm Geld, eins für 10 (d. h. 1000 %),

Schrieben einen Kaufbrief über den Verkauf und ließen ihn den Verkaufseid schwören.

Dann bezahlte er, was er schuldig war, ging fort und begehrte nicht, sich in der Nähe zu erlustieren.

Und die Schergen kamen zu ihm und bettelten ihn an, als ob sie ihn im Bade massiert hätten[3].

Und wenn er sich weigerte, nahmen sie ihm seine Kopfbinde ab und zerkratzten ihm Nacken und Schädel[4]."

Noch kräftiger gefoltert wurde bei der „Zurückholung" staatlicher Gelder, vor allem durch schwere Eisen an den Füssen, durch Schläge und Hochziehen an einer Hand[5]. So verfuhr der Chalife al-Qâdir gegen die Mutter seines Vorgängers und Bruders, bis sie ihr

---

[1] Lies: Barrâdah. [2] Bizz als großer Eufratfisch: Sachau, Eufrat und Tigris, S. 61. Das andere Wort bedeutet jedenfalls den in Öl eingemachten Fisch. [3] judallikûnahu statt juḍallilûnahu. [4] Diwan, I, 136f; ZDMG 40, 41. [5] Garra. Daher die spanische garrucha (Seilzeug), die nach Lea noch in der spanischen Inquisition die Hauptfolter ausmachte und garrota der Strick. Diese Erpressung wurde durch eine besondere Beamtenklasse besorgt, die „Herausholer" (mustahiththûn), die der Behandelte selbst bezahlen mußte; in einem Falle bekam einer drei auf den Hals und mußte jedem pro Tag zwei Dinare geben. Für besondere Schikanen las man grobe „Herausholer" aus (Wuz. 233).

Geld hergab, ihre Güter verkaufte und sogar ihre frommen Stiftungen auflöste. Dem Qâdî, der ihre Unterschrift bestätigen mußte, erschien sie als „eine bleiche, alte Frau mit den Spuren schweren Leidens; den ganzen Tag konnten wir nicht froh werden ob des Wandels der Geschicke[1].“ Ferner geschah peinliche Befragung dadurch, daß man ein spitziges Schilfrohr unter die Nägel trieb[2] und daß die Opfer mit Keulen auf den Kopf geschlagen wurden[3]. Ein Augenzeuge beschreibt es, wie ein Opfer aus dem Kerker kam: „Er blutete an den Fesseln, hatte einen schmutzigen Rock und langes Haar, und seine Nerven zitterten[4].“ Zur Erhöhung der Pein wurde dem Opfer ein wollener mit Nafta oder Harn getränkter Rock angezogen[5]. Als aber im Jahre 325/936 der türkische Kondottiere Beğkem den Leuten, denen er Geld erpreßt, eine Pfanne mit glühenden Kohlen auf den Leib stellt, wird ihm bedeutet, das sei eine schlechte Sitte, die er von dem persischen General Merdâwîğ gelernt habe, „hier aber ist Bagdâd und das Haus des Chalifen, nicht Rai und Isfahân.“ Und wirklich ließ er davon[6]. Überhaupt wurden diese scharfen Befragungen als gottlos empfunden. Das möge eine im 4./10. Jahrhundert erzählte Geschichte zeigen: „Ich war bei Ibn al-Furât in seinem ersten Wesierate (296—299/908—911); er saß und arbeitete, plötzlich hob er seinen Kopf, legte die Akten aus der Hand und sprach: Ich brauche einen Mann, der nicht an Gott und den jüngsten Tag glaubt, sondern mir durch dick und dünn gehorcht. Ich will ihn zu einer wichtigen Sache verwenden; führt er durch, was ich ihm auftrage, so will ich ihn gut belohnen. Die Anwesenden stutzten; da sprang ein Mann auf namens Abû Mansûr, Bruder des Kammerherrn des Wesiers, und sprach: Ich bins, Wesier! Er fragte: Willst Dus tun? „Ich will es tun, und noch mehr dazu!“ Wieviel Gehalt hast Du? „120 Dinare im Monat.“ Gebt ihm das Doppelte! Was willst Du sonst noch? Alles wurde ihm bewilligt. Dann sprach der Wesier: „Nimm hier meinen schriftlichen Befehl, geh ins Steueramt, übergib ihn dem Beamten und verlange von ihm den Auszug dessen, was Ibn al-Haǧǧâǧ schuldet, verlange dann von diesem das Geld, daß er stirbt, bis alles beisammen ist. Hör auf kein Reden und gib ihm keinen Aufschub!“ — Der Mann ging und nahm sich von der Torwache 30 Mann. Da sprach ich (der Erzähler): Ich will auch ins Steueramt gehen und sehen, wie die Geschichte abläuft. Ich kam in

[1] Amedroz; Wuz., S. 45 (engl.), Anm. 3. [2] Ahmed ibn Jahjâ ed. Arnold, S. 52. [3] Misk., V, 230. [4] Wuz., S. 8f. [5] Wuz., S. 300. [6] Misk., V. 570.

das Amt, als Abû Mansûr dem einen der beiden Vorstände den Befehl des Wesiers überreichte und den Auszug dessen verlangte, was Ibn al-Haǧǧâǧ zu zahlen habe. Der Vorstand sprach: Rund eine Million Dirhem. Er aber verlangte die ganze Aufstellung aller Forderungen, ließ dann den Ibn al-Haǧǧâǧ holen, schimpfte und schmähte ihn, während der ihm schmeichelte und schön tat. Dann befahl er, ihn zu entblößen und zu schlagen, wobei der Mißhandelte nur sagte: „Gott wirds versehen!", dann hieß Abû Mansûr einen großen Pfosten aufrichten, oben darauf eine Walze anbringen mit einem Seil, woran die Hand des Ibn al-Haǧǧâǧ gebunden wurde. So wurde er am Pfosten hochgezogen, und Abû Mansûr rief ihm beständig zu: Das Geld, das Geld! Der Gehängte bat, man möge ihn herunterlassen, damit er mit den Beamten besprechen könne, was man von ihm verlange. Der andere aber hörte nicht, saß unter dem Pfosten und tat zornig ohne Zorn, nur damit dem Wesier sein Benehmen gemeldet werden könnte. Als er des Handels müde war, sprach er zu denen, welche die Stricke hielten: Laßt den Hurensohn herab! und dachte sie würden es nicht tun. Sie ließen ihn aber doch herab; er war ein dicker, fetter Mann, fiel dem Abû Mansûr auf den Nacken und brach ihm den Hals. Abû Mansûr fiel vornüber aufs Gesicht, und Ibn al-Haǧǧâǧ ward ohnmächtig. Ersterer wurde auf einer Bahre in sein Haus getragen und starb unterwegs, der andere wurde in die Haft zurückgebracht und war vom Untergange gerettet. Nachdem seine Frau 100 000 Dinare bezahlt hatte, wurde er entlassen, der Rest gestundet, und die Leute wunderten sich über das Wort des Ibn el-Furât: Ich brauche einen Mann, der nicht an Gott und den jüngsten Tag glaubt, sondern mir gehorcht[1]. Nur unter der Mißregierung des Bachtijâr in Bagdâd, der elendesten des Jahrhunderts, pflegten die Geschröpften an der Tortur zu sterben[2].

Ganz ekelhaft ist es zu sehen, wie hohe Beamte einen solchen armen Schächer dem Machthaber absteigern, wie jeder sich für eine höhere Summe verbürgt, wenn der Delinquent ihm überlassen wird, in der Hoffnung, ein Erkleckliches mehr herauszuquetschen[3]. Auch diese Schurkerei blühte besonders unter Bachtijâr und darf nicht allgemein gesucht werden.

[1] Wuz., S. 121f. [2] Misk., VI, 453f. [3] Wuz., S. 95. Abulfaraǧ „pachtet" den Wesier Abulfadl um 9 Millionen Dirhem (Misk., VI, 334), später „pachtet" ihn der andere wieder um 7 (Misk., VI, 342). Auch Misk. VI, 409, 453.